

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft



Bankdaten	
Raiffeisenverband Salzburg eGen Schwarzstraße 13-15 5020 Salzburg Telefon: +43 662 8886-0 Fax: +43 662 8886 18889 E-Mail: info@rvs.at	Homepage: www.raiffeisen.at/rvs/schwarzstrasse FN: 38219f, LG Salzburg BIC: RVSAAT2S

in der Folge als Raiffeisenbank bezeichnet

Inhalt:

I.	Die Raiffeisenbank	2
1.)	Konzession	2
2.)	Kommunikation mit der Raiffeisenbank	2
II.	Dienstleistungen der Raiffeisenbank im Anlagebereich	2
1.)	Angebotene Dienstleistungen	2
2.)	Beschreibung angebotener Finanzinstrumente	4
III.	Durchführung von Kundenaufträgen (Durchführungspolitik)	4
1.)	Anwendungsbereich	4
2.)	Vorrang von Kundenweisungen	4
3.)	Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen	4
4.)	Durchführungskriterien	5
5.)	Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten	5
6.)	Abweichende Ausführung in außergewöhnlichen Fällen	6
7.)	Überprüfung der Ausführungsgrundsätze	6
8.)	Veröffentlichung	6
IV.	Interessenkonflikte	6
1.)	Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten	6
V.	Finanzielle Anreize	7
1.)	Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten	7
2.)	Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden	7
3.)	Informationen zu Einzelheiten	7
VI.	Verwahrung von Wertpapieren für Kunden	7
1.)	Drittverwahrung	7
2.)	Sammelverwahrung	7
3.)	Verwahrung im Ausland	7
4.)	Schutz der Kundenwertpapiere	7
5.)	Pfand- und Zurückbehaltungsrechte	9
VII.	Vertragsbedingungen und Kosten	9
1.)	Depotvertrag	9
2.)	Preise und Kosten	9
3.)	Fremdwährungstransaktionen	9
4.)	Zusätzliche Steuern und Aufwendungen	9
5.)	Zahlungen des Kunden	9
VIII.	Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	9
IX.	Beschwerden	11
X.	Verlustschwellen Reporting	12
	Beilage	13

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit der Raiffeisenbank wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), ist die wesentliche rechtliche Grundlage für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Die gegenständlichen Informationen stehen auch laufend aktualisiert auf der Internet-Homepage der Bank zur Verfügung und können jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden.

I. Die Raiffeisenbank

1.) Konzession

Der Raiffeisenbank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Raiffeisenbank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2.) Kommunikation mit der Raiffeisenbank

Die Dienstleistungen der Raiffeisenbank werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, als auch für die Kommunikation zwischen Raiffeisenbank und Kunden. Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Raiffeisenbank die Kontaktaufnahme mit der Raiffeisenbank über Telefon, Brief, Fax oder e-mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Raiffeisenbank und ihrem Kunden werden jedoch - soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich abgewickelt.

Gemäß den Bestimmungen des WAG ist die Bank ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auch wenn diese Gespräche und Mitteilungen nicht zum Abschluss des Geschäftes oder der Dienstleistung führen. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und - sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht - über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

Es obliegt der Raiffeisenbank, welche Formen der Kommunikation angeboten werden.

II. Dienstleistungen der Raiffeisenbank im Anlagebereich

Grundsätzlich werden alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG eingestuft. Im Falle einer anderweitigen Einstufung (z.B. als Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei) erfolgt eine Aushändigung gesonderter Informationen.

Eine Prüfung sowohl der Eignung als auch Angemessenheit der Finanzprodukte für den Privatkunden erfolgt jeweils einmalig, vor Beginn der Anlageberatung und anlassbezogen.

1.) Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die Raiffeisenbank folgende Dienstleistung an:

a) Anlageberatung des Kunden:

Abhängige Anlageberatung

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch die Raiffeisenbank, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) oder den Abschluss einer Vereinbarung zur Portfolioverwaltung beziehen. Die Raiffeisenbank erbringt abhängige Anlageberatung. Das bedeutet, dass sich die von der Raiffeisenbank erbrachte Beratung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente bezieht, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Bank stehen, wie insbesondere:

- ◆ Eigene Emissionen der Raiffeisenbank bzw. des Raiffeisenverbandes Salzburg
- ◆ Emissionen der Raiffeisenbanken-Gruppe Österreich
- ◆ Fonds von Kapitalanlagegesellschaften der Raiffeisenbanken-Gruppe Österreich
- ◆ Zertifikate der Raiffeisen Centrobank AG

Die Anlageberatung der Raiffeisenbank erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Ihre der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf Ihre gesamten Wertpapierveranlagungen bei uns, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden und nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob Sie ein oder mehrere Depots bei uns haben) und

- jede an Sie gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben Ihren Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch Ihre in unserer Bank bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob Sie ein oder mehrere Depots bei uns haben).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert für sich alleine betrachtet.

Wir erbringen jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung wie nachstehend beschrieben.

Um Ihnen Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente oder den Abschluss einer Vereinbarung zur Portfolioverwaltung empfehlen zu können, die für Sie geeignet sind und insbesondere Ihrer Risikotoleranz und Ihren finanziellen Verhältnissen entsprechen (Eignungsprüfung), muss die Bank Sie zu folgenden Themen befragen:

- Ihre mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlageziele
- Ihre finanziellen Verhältnisse
- Ihre Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen
- Ihre Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen

Anhand dieser Angaben ermittelt die Bank Ihr Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis die Bank Ihnen eine für Sie geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (Soll-Struktur des Wertpapierportfolios). Verfügen Sie bereits über Wertpapierveranlagungen bei der Bank, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (Soll-Ist-Wertpapierportfolioabgleich).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur wird die Bank eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf einzelner Finanzinstrumente bzw. Wertpapiere abgeben und/oder den Abschluss einer Portfolioverwaltung empfehlen.

Vermögensverwalter (Vermittler)

Werden Depots von einer Wertpapierfirma im Sinne des WAG (nachfolgend als Vermittler bezeichnet) vermittelt, so werden diesbezüglich die Beratung des Kunden bzw. die Abgabe von Empfehlungen ausschließlich vom Vermittler vorgenommen. Die Raiffeisenbank trägt keine Verpflichtung zur Beratung des Kunden oder zur Prüfung der Eignung bzw. Angemessenheit des Produktes oder der Dienstleistung für Kunden.

b) Beratungsfreies Geschäft

Beratungsfreies Geschäft ist die Durchführung von Wertpapieraufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der Bank (Anlageberatung) an Sie zugrunde liegt. Dazu muss die Bank Informationen zu Ihrer Erfahrung und Ihren Kenntnissen in Bezug auf das von Ihnen gewünschte Finanzinstrument einholen. Anhand dieser Informationen beurteilt die Bank, ob Sie über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung). Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) ihren Anlagezielen, ihrer Risikotragfähigkeit und ihrer Risikotoleranz entspricht. Auch Wertpapiere, die die Bank Ihnen über Ihren Wunsch ohne persönliche Empfehlung (Beratung) der Bank anbietet, werden nicht darauf hin überprüft, ob sie Ihren Anlagezielen, Ihren finanziellen Verhältnissen und Ihrer Risikotoleranz entsprechen.

c) Wertpapiererwerb/-verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)

Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

d) Portfolioverwaltung

Die Raiffeisenbank bietet ab bestimmten Betragsgrenzen den Kunden den Abschluss von Portfolioverwaltungsverträgen (Vermögensverwaltung) an. Dabei beauftragt der Kunde und ermächtigt er die Raiffeisenbank, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, d.h. nach eigener Entscheidung der Raiffeisenbank, zu veranlagen. Die Raiffeisenbank bedient sich regelmäßig zur Durchführung dieser Vereinbarung der Dienste eines anderen Mitgliedes der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich. Dabei stimmt der Kunde zu, dass auch in Finanzinstrumente veranlagt werden darf, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen.

- e) Erwerb anderer Finanzinstrumente
Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z.B. Kursicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.
 - f) Nebendienstleistungen
Die Raiffeisenbank erbringt auch zahlreiche mit den oben genannten Wertpapierdienstleistungen verbundenen Nebendienstleistungen: So verwahrt sie Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung. Des Weiteren erbringt sie verbundene Devisengeschäfte (z.B. Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).
- 2.) Beschreibung angebotener Finanzinstrumente
Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Raiffeisenbank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre "Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen" (bzw. "Basisinformationen über Finanzderivate"), die dem Kunden zusammen mit den vorliegenden "Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft" ausgehändigt werden.
- III. Durchführung von Kundenaufträgen (Durchführungsrichtlinie)**
- Die Bank hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG) Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden im Folgenden als Durchführungsrichtlinie bezeichnet.
Kundenaufträge werden von der Bank - soweit der Kunde keine explizit anderslautende Weisung erteilt - auf Grundlage dieser Durchführungsrichtlinie durchgeführt.
- 1.) Anwendungsbereich
Die Durchführungsrichtlinie wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Privatkunden oder professionellen Kunden erteilt werden angewendet, wobei für alle dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen. Nicht erfasst sind Aufträge von geeigneten Gegenparteien. Die Durchführungsrichtlinie umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte) als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der Bank unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte).
Diese Durchführungsrichtlinie findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).
 - Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge für die Bank an einem Ausführungsplatz ausführen (einfache Kommission) sowie die Auftragsausführung durch den Raiffeisenverband Salzburg selbst über einen Ausführungsplatz (Kommission mit Selbsteintritt). Eine Auftragsweiterleitung erfolgt an Institute der Raiffeisen Bankengruppe, die Deutsche Bank AG sowie an Insigneo Financial Group. Eine Auftragsausführung durch den Raiffeisenverband Salzburg selbst (ohne Intermediär) erfolgt bei Bloomberg MTF, Market Axess MTF, bei außerbörslichen Kontrahenten (laut OTC Kontrahentenliste) und vereinzelt an der Wiener Börse.
 - In bestimmten Finanzinstrumenten behält sich die Bank vor, mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften werden zwischen der Bank und dem Kunden Kaufverträge abgeschlossen.
 - 2.) Vorrang von Kundenweisungen
Der Kunde kann der Bank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Durchführungsrichtlinie vor. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Bank weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und der daraus resultierenden Abweichung von der Durchführungsrichtlinie davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
Dies gilt mitunter auch für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze.
Für die Märkte Bloomberg MTF, Market Axess MTF, außerbörslich und für eine explizite Börsenplatzauswahl in den USA kann keine Weisung erteilt werden.
 - 3.) Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen
Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Kundeninteresse liegen, dass die Raiffeisenbank mehrere Aufträge zusammenfasst. Eine solche Zusammenlegung wird nur dann vorgenommen, wenn im Zuge der Auftragsausführung kein Nachteil zu erwarten ist.

4.) Durchführungskriterien

Für die Erzielung der für den Kunden auf Dauer bestmöglichen Ergebnisse und für die Auswahl der Ausführungsplätze und Broker werden von der Bank folgende Kriterien berücksichtigt:

- ◆ Kurs/Preis
- ◆ Kosten
- ◆ Schnelligkeit der Ausführung
- ◆ Ausführungswahrscheinlichkeit
- ◆ Umfang und Art des Auftrages
- ◆ Weitere relevante qualitative Kriterien

Das für den Privatkunden und professionellen Kunden günstigste Ergebnis wird vor allem durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde beim Verkauf erzielen bzw. beim Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Kurs/Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu diesem Zweck wird darüber hinaus auf die Liquidität des ausgewählten Ausführungsplatzes Wert gelegt. Dies gewährleistet für den Kunden die Realisierung des besten Gesamtentgelts, insbesondere durch den damit nach Erfahrungswerten am besten realisierten Kurs/Preis und auch weitere Kriterien wie Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Für bestimmte Märkte gewinnen die weiteren, vor allem qualitativen Kriterien wie z.B. die Abwicklungswahrscheinlichkeit, an Bedeutung.

5.) Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten

In der Raiffeisen Bankengruppe verfügt der Raiffeisenverband Salzburg über direkte Zugänge zu Handelsplätzen. Die Auswahl einer Ausführung über die Zugänge vom Raiffeisenverband Salzburg oder über einen Broker erfolgt unter Berücksichtigung des zu erwartenden Gesamtergebnisses. Eine Aufstellung, der angebotenen Ausführungsplätze zu den verschiedenen Produktgruppen und der jeweilige Geschäftspartner für die Ausführung, ist in der Beilage ersichtlich.

Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, ETFs, Wertpapierderivate (Optionen)

Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis kann bei Betrachtung des Gesamtentgelts erfahrungsgemäß dann erzielt werden, wenn die Ausführung am Haupthandelsplatz erfolgt.

Haupthandelsplatz ist jener Handelsplatz, an der in der Regel der größte Handelsumsatz (ermittelt auf Basis des Umsatzvolumens des Vormonats) stattfindet. Damit sind regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung gegeben. In Fällen in denen auf Basis des Umsatzvolumens kein Haupthandelsplatz ermittelt werden kann, wird jener als Haupthandelsplatz definiert, an dem das Volumen und gegebenenfalls die Zuverlässigkeit der gestellten Quoten das beste Ergebnis erwarten lässt.

Bei bestimmten Ausführungsplätzen erfolgt die Auswahl des Börsenplatzes durch den Broker, nachdem von der Bank eine Vorauswahl des Landes, des zur Ausführung zu verwendenden Börsenplatzes, getroffen wurde.

Schuldverschreibungen und Anleihen

Bei diesen Produkten ist zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses die Ausführung am Handelsplatz, welcher die besten verbindlichen Quoten mit entsprechendem Volumen und gegebener Zuverlässigkeit, für den jeweiligen Kundenauftrag stellt. Neben dem Kriterium des Gesamtentgeltes wird hier auch die Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt.

Nicht-gelistete Schuldverschreibungen werden von der Bank als Festpreisgeschäfte ausgeführt. Gelistete Schuldverschreibungen werden im Sinne von Kommissionsgeschäften stets an einen Ausführungsplatz - entweder direkt oder indirekt über einen Broker - weitergeleitet. Hier findet nachstehende Auswahl von Ausführungsplätzen Anwendung.

Kundenaufträge in von der Bank eigenemittierten Schuldverschreibungen werden direkt beim Emittenten ausgeführt.

Sonderfall bei bestehenden Positionen

Wurde ein Finanzinstrument an einem Handelsplatz erworben, der außerhalb des Landes des Haupthandelsplatzes liegt, so wird beim Verkauf dieser Position der Handelsplatz der zu Grunde liegenden Kauforder herangezogen.

Ausnahme: In Deutschland wird bei Positionen, welche ursprünglich über eine Regionalbörsse erworben wurden, immer Börse Frankfurt (Parkett/Specialist) vorgeschlagen.

Hierdurch wird auf das Kriterium Kosten (Vermeidung von Lieferkosten) und Schnelligkeit der Ausführung (Vermeidung Zeitbedarf für Umlieferung) Bedacht genommen.

Gelangen Wertpapiere über Lieferungen in das Depot, erfolgt der Verkauf an der Handelsbörsse, die bei der Lieferung angegeben wurde. Ansonsten erfolgt der Verkauf über den Haupthandelsplatz.

Zinsderivate (Swaps, CAP, Floor, und sonstige Zinsderivate)

Sollte ein standardisiertes Produkt zur Verfügung stehen, wird die Ausführung als Kommissionsgeschäft an einem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet ist, gehandelt. Bei nicht standardisierten Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart (Festpreisgeschäft). Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren zeitweise keine anderweitigen Ausführungsplätze. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, stellt die Bank für diese Geschäfte zu den üblichen Handelszeiten der Bank und unter Berücksichtigung der Marktlage Preise.

Währungsderivate

Standardisierte Währungsderivate werden über einen Handelsplatz (MTF) als Kommissionsgeschäft abgeschlossen.

6.) Abweichende Ausführung in außergewöhnlichen Fällen

Sofern außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen eine von dieser Durchführungspolitik abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im besten Interesse des Kunden aus.

7.) Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank überwacht regelmäßig die Effizienz und Wirksamkeit dieser Durchführungspolitik. Insbesondere wird überprüft, ob die genutzten Ausführungsplätze und Broker gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden ermöglichen.

8.) Veröffentlichung

Veröffentlichungen im Rahmen der Durchführungspolitik sowie Aktualisierungen werden von der Bank auf folgender Webseite veröffentlicht - <http://www.internetwertpapiere.at>

IV. Interessenskonflikte

1.) Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten

Die Raiffeisenbank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenskonflikt, zwischen

- ◆ einem Kunden und der Raiffeisenbank
- ◆ einem Kunden und einem Mitarbeiter der Raiffeisenbank
- ◆ einem Kunden und einem Unternehmen, das von der Raiffeisenbank kontrolliert wird, oder
- ◆ zwischen Kunden der Raiffeisenbank

entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenskonflikten. Hierfür ist in jeder Raiffeisenbank ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenskonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.

Der allfällige Eigenhandel der Raiffeisenbank erfolgt getrennt vom Kundenhandel.

Bei knappheitsbedingten Interessenskonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hintan zu halten. Andere Interessenskonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der Raiffeisenbank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.

Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Die Raiffeisenbank hat - entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur - Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

In der Raiffeisenbank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, wie Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenskonflikte nach den Bestimmungen des Börsegesetzes sein könnten, werden auf der Internetseite der Raiffeisenbank offengelegt.

Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der Raiffeisenbank.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Raiffeisenbank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenskonflikt seine Entscheidung treffen kann.

Über Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten.

V. Finanzielle Anreize

- 1.) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Im Rahmen ihrer Dienstleistungen erhält die Bank in Einzelfällen von Dritten Vorteile finanzieller und nicht-finanzieller Natur.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet. Generell wird seitens der Raiffeisenbank darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten der Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Die Raiffeisenbank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Beraters orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält die Raiffeisenbank unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision.

Im Rahmen von Qualitätsoffensiven in der Kundenberatung wird die Raiffeisenbank unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt.

Erbringt die Bank die Dienstleistung der Portfolioverwaltung reicht sie allfällig von Dritten erhaltene Vorteile jedenfalls an Sie weiter.
- 2.) Grundsätzliches zur Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die Raiffeisenbank einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die Raiffeisenbank für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt die Raiffeisenbank an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an den Vergütungen oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.
- 3.) Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der Raiffeisenbank bzw. gegebenenfalls vom Vermittler persönlich weitere Einzelheiten zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen.

Aus rechtlichen oder markttechnischen Gründen kann es bei einzelnen Titeln wie auch Märkten zu Restriktionen bei der Ordererteilung kommen. Aufgrund dieser Restriktionen sind bestimmte Wertpapiere sowie einzelne Börsen nicht verfügbar oder für Privatkunden nicht zugänglich. Im Rahmen der Auftragsausführung werden die Kunden in geeigneter Form über bestehende Restriktionen aufmerksam gemacht.

VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

- 1.) Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden - auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten - an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte "Drittverwahrer"), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Raiffeisenbank dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer ist die Haftung der Raiffeisenbank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Raiffeisenbank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.
- 2.) Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte "Sammelverwahrung"). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Raiffeisenbank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.
- 3.) Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.
- 4.) Schutz der Kundenwertpapiere

Die Raiffeisenbank unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz -ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Sie ist Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Raiffeisen Bankengruppe zuständigen Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Der Homepage der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (www.einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und
- die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

a) **Umfang der Entschädigung**

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Raiffeisenbank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

b) **Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind**

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)

erfasst.

c) **Ausnahmen von der Anlegerentschädigung**

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Raiffeisenbank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Raiffeisenbank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Raiffeisenbank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma,
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften erfüllen

d) **Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung**

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

- 5.) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte
Werte, die der Raiffeisenbank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Raiffeisenbank zur Sicherung aller Forderungen, die der Raiffeisenbank gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

VII. Vertragsbedingungen und Kosten

1.) Depotvertrag

Zusammen mit diesen "Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft" erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrags, den er mit der Raiffeisenbank bei Interesse an Wertpapiergefächten abzuschließen hätte.

2.) Preise und Kosten

Aus dem Leistungs- und Preisblatt, das dem Kunden zusammen mit diesen "Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft" ausgehändigt und Teil des Depotvertrags wird, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der Raiffeisenbank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Neben den im Konditionenblatt ausgewiesenen Entgelten fallen in Ausnahmefällen weitere Barauslagen an, die die Raiffeisenbank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z.B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

Die Kosten werden dem Kunden gesamhaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.

Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1% und einer Veranlagung von EUR 1.000 sind demnach auch Kosten von EUR 10 auszuweisen.

3.) Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Raiffeisenbank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Raiffeisenbank anhand des marktkonformen Kurses, den die Raiffeisenbank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Unabhängig davon wird einmal täglich ein Kurs fixiert, welcher auf der Homepage der Raiffeisenbank veröffentlicht wird. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

4.) Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die Raiffeisenbank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

5.) Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Raiffeisenbank zu zahlen hat, werden - soweit nichts anderes vereinbart wird - dem Konto des Kunden bei der Raiffeisenbank angelastet.

VIII. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Mit 1. Januar 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, "BRRD") und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ("SRM-Verordnung") in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Bankenkrisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) umgesetzt.

Diese BRRD sieht unter anderem vor, dass in jedem EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde eingerichtet wird, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Hier sollen die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs erläutert werden. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilsinhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank

Forderungen gegen die Bank haben (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte). Die Wertpapiere, die Ihre Bank für Sie im Depot verwahrt und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen (fremden) Finanzinstrumenten im Depot unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Das Single Resolution Board ("SRB", deutsch "Einheitlicher Abwicklungsausschuss") und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) sind die in Österreich zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung und wann zu einem Insolvenzverfahren?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Die betroffene Bank droht auszufallen. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d.h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Darüber, ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde im Einzelfall anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (u.a. Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Schutz der Einleger, Schutz öffentlicher Mittel).

Entscheidet sich die Abwicklungsbehörde gegen Abwicklungsmaßnahmen, so wird über die Bank bei voraussichtlich behebbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass Sie Ihre unbesicherten Ansprüche gegen die betroffene Bank erst nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltend machen können.

Muss davon ausgegangen werden, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht mehr beseitigt werden kann, wird über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet werden. Im Konkursverfahren erhalten Sie auf das von Ihnen gehaltene, von der Bank ausgegebene Finanzinstrument nur die auf Ihre Forderung entfallende Konkursquote. Bestehen für die Forderung Sicherheiten (z.B. in Form eines Deckungsstocks), haben Sie Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus diesen Sicherheiten.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde anordnen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde - im Regelfall vor einer Insolvenz - umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- Unternehmensveräußerung: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- Brückeninstitut: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an der Bank oder alle oder einzelne Vermögenswerte an der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- Ausgliederung von Vermögenswerten: Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.
- Gläubigerbeteiligung ("Bail-in") - anwendbar seit 1. Januar 2016: Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herab schreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren; die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z.B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann bin ich als Gläubiger von einem "Bail-in" betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des "Bail-in" betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist. Gesetzlich ausgenommen vom "Bail-in" sind bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen: Das sind beispielsweise durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe oder fundierte Schuldverschreibungen). Im Rahmen eines "Bail-ins" werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln:

Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Haftungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

- 1) Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital und somit die Anteilsinhaber der Bank (also Inhaber von Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten).
- 2) Dann ist das zusätzliche Kernkapital betroffen (z.B. Additional Tier1-Emissionen).
- 3) Danach wird das Ergänzungskapital herangezogen. Damit sind Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z.B. Inhaber nachrangiger Darlehen - "Tier 2") betroffen.
- 4) In der Haftungskaskade schließen sich die unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/Forderungen an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital ("Tier 2") erfüllen.
- 5) Als nächste Klasse scheinen Verbindlichkeiten aus unbesicherten nicht-nachrangigen Schuldtiteln ("Non-Preferred-Senior-Anleihen") auf, bei denen auf den niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wurde.
- 6) Daran anschließend folgen in der Haftungskaskade unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen ("Sonstige unbesicherte Finanzinstrumente/ Forderungen"- z.B. Senior-Anleihen).
- 7) Zuletzt werden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung (Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH) gesicherten Betrags von EUR 100.000 herangezogen.

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für Sie als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen.

Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber und Gläubiger möglich.

Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren.

Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers.

Wo bekommen Sie weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank:

<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilität/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

Österreichische Finanzmarktaufsicht:

<https://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich/>

IX. Beschwerden

Das Vertrauen unserer Kunden ist unser wertvollstes Gut! Wir sind daher stets bemüht, Sie in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde sehen, werden wir Ihrer Beschwerde umgehend nachgehen.

An wen können Sie sich mit einer Beschwerde wenden? In welcher Form kann die Beschwerde erfolgen?

- ◆ Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenberater oder an dessen Vorgesetzten. Dies kann persönlich,

- telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen.
- Alternativ können Sie für Ihre Beschwerde auch unser elektronisches Kontaktformular nutzen. Ihre Beschwerde wird unverzüglich nach Eingang an den Verantwortlichen zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieses finden Sie auf der Homepage der Raiffeisenbank (siehe Deckblatt).
- Kann auf diesen Wegen keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden, können Sie sich auch per Brief oder per E-Mail an die Geschäftsleitung/Vorstand der Raiffeisenbank wenden (Kontaktdaten siehe Deckblatt).

Was ist bei der Beschwerde zu beachten, damit wir diese schnell und effizient bearbeiten können?

- Nennen Sie uns bitte Ihre Daten: Name, Adresse, Telefonnummer.
- Bei Verwendung des Kontaktformulars beachten Sie bitte die mit *) gekennzeichneten Pflichtfelder
- Geben Sie uns bitte -wenn möglich- Ihre Konto-/Depotnummer bekannt.
- Schildern Sie den Grund Ihrer Unzufriedenheit so ausführlich wie möglich.
- Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Geschäftsfall beziehen, teilen Sie uns bitte alle bekannten Daten des Geschäftsfalls mit.
- Bei Fragen zu konkreten Unterlagen (z.B. Kontoauszug) legen Sie die Unterlagen in Kopie bei.
- Falls Sie einen Vorschlag haben, wie wir die Ursache Ihrer Beschwerde lösen können, teilen Sie uns das bitte mit.
- Wenn Sie bei Ihrer Beschwerde von Dritten unterstützt werden, stellen Sie bitte eine Entbindung vom Bankgeheimnis aus.

Wichtig: Senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder ähnliche Sicherheitscodes. Wir werden diese auch niemals von Ihnen verlangen.

- Was passiert mit Ihrer Reklamation?

Wir setzen uns mit jeder Beschwerde sachlich und fair auseinander. Wir recherchieren bei uns im Haus, sammeln und prüfen alle für die Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen, welche die Grundlage für unsere Entscheidung darstellen. Die Beschwerde erfassen wir in unseren internen Systemen.

Sie erhalten von uns auf Ihre Beschwerde ehestmöglich eine Antwort. Dabei kommunizieren wir in eindeutiger verständlicher Sprache. Bitte bedenken Sie, dass Anliegen manchmal komplexer sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen. Sollte die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit daher etwas längere Zeit in Anspruch nehmen oder kommt es zu unerwarteten weiteren Verzögerungen, werden wir Sie darüber und bis wann Sie voraussichtlich mit einer Antwort rechnen können, informieren.

Können wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, werden wir Ihnen unseren Standpunkt im Antwortschreiben eingehend erläutern.

Zur Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung der Beschwerde haben Verbraucher folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft: Es besteht die Möglichkeit für den Kunden, sich an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, zu wenden.
- Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung (betreffend Beschwerden aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen): www.ec.europa.eu/consumers/odr
- Schlichtung für Verbraucher (speziell für Fremdwährungskredite), Wien (www.verbraucherschlichtung.at)

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien (www.fma.gv.at) zu wenden.

X. Verlustschwellen Reporting

Gemäß DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/565 Artikel 62 ist die Bank als depotführende Stelle verpflichtet, sowohl bei Positionen in Eventualverbindlichkeiten und Hebelprodukten, als auch im Rahmen der Vermögensverwaltung, den Kunden bei Eintreten eines Kursverlustes von 10% und einem Vielfachen davon zu informieren.

Die Ermittlung der Wertentwicklung erfolgt bei Eventualverbindlichkeiten und Hebelprodukten in der jeweiligen Position (je Instrument) mittels Vergleich des durchschnittlichen Erwerbskurses mit dem Kurs zum Bewertungszeitpunkt vor Handelsbeginn. Die Verständigung über das Erreichen der jeweiligen Verlustschwelle erfolgt für jede Position gesondert. Bei Portfolioverwaltungsdienstleistungen wird für die Ermittlung der Wertentwicklung am Anfang der Gesamtwert des zu beurteilenden Portfolios bei Erwerb und danach der Gesamtwert am Beginn des jeweiligen Berichtszeitraumes (z.B. quartalsweise) herangezogen und mit dem Kurs zum Bewertungszeitpunkt verglichen. Diese Verständigung erfolgt am selben Werktag an dem nach Kursvergleich die jeweilige Verlustschwelle unterschritten oder erreicht wurde und nur bei erstmaligem Erreichen oder Unterschreiten. Bei einer Veränderung des durchschnittlichen Erwerbskurses bzw. des Portfolioverwerts (durch Beimischung/Nachkauf) erfolgt gegebenenfalls eine neuerliche Verständigung bei Erreichen der jeweiligen Schwelle.

Um eine zeitnahe Verständigung zu gewährleisten, erfolgt die Verständigung über die der Bank bekannt gegebene E-Mail Adresse und sofern das Depot über einen ELBA Internet Zugang verfügt, mittels Info an die ELBA Mailbox inklusive Benachrichtigung an eine bekanntgegebene E-Mail Adresse.

Sofern entsprechende Positionen auf Depots bestehen, zu denen uns die elektronische Übermittlung der Information nicht möglich ist, erfolgt die Verständigung durch den Berater über den Weg der gewöhnlichen Kommunikation mit dem Kunden.

Diese Verständigung ergeht bei Positionen in Eventualverbindlichkeiten und Hebelprodukten lediglich an Privatkunden. Im Rahmen der Vermögensverwaltung erfolgt die Verständigung sowohl bei Privatkunden, als auch bei professionellen Kunden.

Beilage

Übersicht Ausführungsplätze & Intermediäre

Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass in seltenen Ausnahmefällen bei den angebotenen Ausführungsplätzen die Auftragsweiterleitung nicht möglich ist, wenn der Intermediär bzw. der jeweilige Handelsplatz die (Auftrags-)Entgegennahme ablehnt.

Aufgrund von Restriktionen und abwicklungstechnischen Besonderheiten sind bestimmte Wertpapiere sowie einzelne Börsen nicht verfügbar oder können nur nach individueller Abstimmung zugänglich gemacht werden. Im Rahmen der Auftragsausführung werden die Kunden in geeigneter Form über bestehende Restriktionen aufmerksam gemacht.

Ausführungsplätze Raiffeisen Salzburg (Stand: 1. Januar 2018)			
Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Deutschsprachiger Raum			
Aktien, Optionsscheine, Börse gehandelte Fonds, Zertifikate und ähnliche Finanzinstrumente	Österreich	Xetra Wien	Raiffeisenbank International
		Xetra Frankfurt	Deutsche Bank
		Frankfurter Wertpapierbörsen (Parkett)	Deutsche Bank
		Börse Stuttgart	Deutsche Bank
		Börse München	Deutsche Bank
	Deutschland	Börse Berlin	Deutsche Bank
		Börse Düsseldorf	Deutsche Bank
		Börse Hannover	Deutsche Bank
		Börse Hamburg	Deutsche Bank
	Schweiz	Swiss Exchange bzw. Virt-X	Deutsche Bank
Zentral- und Osteuropa			
	Ungarn	Budapest Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Polen	Warsaw Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Russland	Moscow Exchange	Raiffeisenbank International
	Tschechien	Prague Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Slowakei	Bratislava Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Slowenien*	Ljubljana Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Bulgarien	Bulgarian Stock Exchange Sofia	Raiffeisenbank International
	Rumänien*	Bucharest Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Kroatien*	Zagreb Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Serben	Belgrade Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Bosnien*	Börse Sarajevo bzw. Banja Luka	Raiffeisenbank International
	Estland	Tallinn Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Litauen	Vilnius Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Ukraine*	Außerbörslich	Raiffeisenbank International
Westeuropa			
	Italien	Borsa Italia (Milano)	Deutsche Bank
	Frankreich	Euronext Paris	Deutsche Bank
	Niederlande	Euronext Amsterdam	Deutsche Bank
	Belgien	Euronext Brussels	Deutsche Bank
	Portugal	Euronext Lissabon	Deutsche Bank
	Schweden	Stockholm Stock Exchange	Deutsche Bank
	Finnland	Helsinki Stock Exchange	Deutsche Bank
	Dänemark	Copenhagen Stock Exchange	Deutsche Bank
	Spanien	Madrid Stock Exchange	Deutsche Bank
	Griechenland	Athen Stock Exchange	Deutsche Bank
	Norwegen	Oslo Stock Exchange	DnB Markets Oslo
	Großbritannien	LSE International Order Book	Deutsche Bank
	Irland	Irish Stock Exchange	Deutsche Bank
Asien			
	Hongkong	Hongkong Stock Exchange	Raiffeisenbank International

Japan	Tokio Stock Exchange	Raiffeisenbank International	
Singapur	Singapur Stock Exchange	Raiffeisenbank International	
Südkorea*	Seoul Stock Exchange	Raiffeisenbank International	
Indonesien	Indonesia Stock Exchange	Raiffeisenbank International	
Thailand	Bangkok Stock Exchange	Raiffeisenbank International	
Taiwan*	Taiwan Stock Exchange	Credit Suisse	
Malaysia*	Bursa Malaysia	Deutsche Bank	
Philippinen*	Philippine Stock Exchange	Deutsche Bank	
Israel	Tel Aviv Stock Exchange	Raiffeisenbank International	
Türkei*	Istanbul Stock Exchange	Raiffeisenbank International	
Übersee und Sonstige			
USA 1.)	New York Stock Exchange	Insigneo Financial Group	
	American Stock Exchange	Insigneo Financial Group	
	Nasdaq	Insigneo Financial Group	
	Nasdaq NMS	Insigneo Financial Group	
	OTC Bulletin Board	Insigneo Financial Group	
Kanada	Toronto Stock Exchange	Deutsche Bank	
	Vancouver Stock Exchange	Deutsche Bank	
	Mexiko*	Deutsche Bank	
	Brasilien*	Deutsche Bank	
	Australien	Deutsche Bank	
Neuseeland	Wellington Stock Exchange	Deutsche Bank	
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	Deutsche Bank	
Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Optionsscheine, Zertifikate	Diverse	Emittent	Diverse
Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Werpapierderivate (Optionen)	Deutschland	EUREX	Raiffeisenbank International
	USA	CBOE Chicago Stock Exchange	Raiffeisenbank International
		PHOE Philadelphia Stock Exchange	Raiffeisenbank International
	Frankreich	Euronext	Raiffeisenbank International
	Großbritannien	LIFE	Raiffeisenbank International
Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Fonds	RSI Fonds	Fondsgesellschaft	Raiffeisenbank International
	RCM-Fonds	Fondsgesellschaft	Raiffeisenbank International
	JPM-Fleming	Fondsgesellschaft	JP Morgan Asset Management
	restliche Fonds	Fondsgesellschaft	Raiffeisenbank International
Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Anleihen	Österreich	Börse Wien	Raiffeisenbank International
	Deutschland	Deutsche Börsen	Raiffeisenbank International
	Schweiz	Swiss Exchange	Raiffeisenbank International
	Luxemburg	Bourse de Luxembourg	Raiffeisenbank International
	Landesneutral	Bloomberg MTF	Bloomberg
	Landesneutral	Market Axess MTF	Market Axess
	Diverse	OTC lt. Kontrahentenliste	Diverse
Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Zinsderivate		Bloomberg MTF	
		OTC lt. Kontrahentenliste	Diverse
Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Währungsderivate		Bloomberg MTF	

*Aufgrund abwicklungstechnischer bzw. steuerrechtlicher Besonderheiten derzeit nur auf Anfrage
 1.) Explizite Ausführungsplatzauswahl gemäß Best Execution durch Broker